

## Merkblatt

### zahnärztliche Implantatversorgung

§ 17 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

Die Aufwendungen für Implantate (künstliche Zahnwurzeln) sind in der Beihilfefähigkeit begrenzt.

#### Im Regelfall gilt:

Die Aufwendungen sind für bis zu zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig. Das bedeutet:

Oberkiefer links bis zu 2 Implantate, Oberkiefer rechts bis zu 2 Implantate

Unterkiefer links bis zu 2 Implantate, Unterkiefer rechts bis zu 2 Implantate.

Mit einzubeziehen sind dabei bereits vorhandene Implantate, zu deren Aufwendungen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden. Sollten mehr Implantate gesetzt werden, sind die Gesamtaufwendungen der implantologischen Versorgung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen Implantate zur Gesamtzahl der Implantate zu mindern.

Unabhängig davon sind die Aufwendungen für Suprakonstruktionen (prothetische Versorgung auf Implantaten - Kronen) im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig.

Im Ausnahmefall sind auch mehr Implantate beihilfefähig. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in
  - a) Tumoroperationen,
  - b) Entzündungen des Kiefers,
  - c) Operationen infolge großer Zysten, zum Beispiel großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
  - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
  - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, der Lippen-, der Kiefer- oder Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
  - f) Unfällen;
2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung;
3. generalisierte Nichtanlage von Zähnen oder
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund und Gesichtsbereich (beispielsweise Spastiken). Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist vor Beginn der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten, das der Festsetzungsstelle vorzulegen ist, nachzuweisen.

### Hinweis:

Zur Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist es notwendig, dem Beihilfeantrag neben der Rechnung auch ein aktuelles Zahnschema beizulegen, aus dem sich auch ergeben sollte, ob vor Behandlungsbeginn bereits Implantate vorhanden waren. Sollte dies der Fall sein, ist anzugeben, ob zu diesen bereits vorhandenen Implantaten öffentliche Mittel (z.B. Beihilfe) bezogen wurden.

### Folgendes ist zu beachten:

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Abschnitt C (konservierende Leistungen) Nr. 2150 bis 2320 und den Abschnitten F (prothetische Leistungen) und K (implantologische Leistungen) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ sowie die nach § 4 Abs. 3 GOZ gesondert zu berechnenden Praxiskosten sind nur zu 40 v. H. beihilfefähig. Dies gilt nicht bei den in § 17 Satz 1 ThürBhV genannten Indikationen, § 14 ThürBhV.

Das bedeutet, dass im Regelfall die bei Implantatsetzung anfallenden Material- und Laborkosten nur zu 40 v. H. beihilfefähig sind. Bezogen auf die beihilfefähigen Kosten erhalten Sie dann Beihilfe zu Ihrem individuellen Bemessungssatz.

### Beispiel:

Material- und Laborkosten	1.000 Euro
beihilfefähig 40 v. H.	400 Euro
Bemessungssatz 50 v. H.	
Beihilfeanspruch	200 Euro

### Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Für Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für prothetische Leistungen, Inlays, Zahnkronen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen und die hierauf entfallenden Auslagen, Material- und Laborkosten grundsätzlich nicht beihilfefähig. Derartige Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

## Ergänzende Angaben bei Versorgung mit Implantaten

zum Heil- und Kostenplan vom

Vor- und Nachname der/des Beihilfeberechtigten	Vor- und Nachname der/des Patienten
Geburtsdatum	
Personalnummer	

### Sind bereits Implantate vorhanden?

**Nein** => es handelt sich um (ein) „Erstimplantat/e“     **Ja** => Bitte Zahnschema vollständig ausfüllen.

Im folgenden Zahnschema sind sowohl bereits vorhandene Implantate zu kennzeichnen, als auch die Stellen, an denen Implantate eingesetzt werden (bitte vollständig ausfüllen).

Plan/Behandlung																																					
Befund	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">18</td><td style="width: 10%;">17</td><td style="width: 10%;">16</td><td style="width: 10%;">15</td><td style="width: 10%;">14</td><td style="width: 10%;">13</td><td style="width: 10%;">12</td><td style="width: 10%;">11</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;">21</td><td style="width: 10%;">22</td><td style="width: 10%;">23</td><td style="width: 10%;">24</td><td style="width: 10%;">25</td><td style="width: 10%;">26</td><td style="width: 10%;">27</td><td style="width: 10%;">28</td> </tr> </table>	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">48</td><td style="width: 10%;">47</td><td style="width: 10%;">46</td><td style="width: 10%;">45</td><td style="width: 10%;">44</td><td style="width: 10%;">43</td><td style="width: 10%;">42</td><td style="width: 10%;">41</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;">31</td><td style="width: 10%;">32</td><td style="width: 10%;">33</td><td style="width: 10%;">34</td><td style="width: 10%;">35</td><td style="width: 10%;">36</td><td style="width: 10%;">37</td><td style="width: 10%;">38</td> </tr> </table>	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38	Oberkiefer
18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28																					
48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38																					
Befund			Unterkiefer																																		
Plan/Behandlung																																					

Befunderhebung				Behandlungsplanung			
<b>f</b>	= fehlender Zahn	<b>t</b>	= Teleskop	<b>e</b>	= ersetzter Zahn	<b>T</b>	= Teleskopkrone
<b>b</b>	= Brückenglied	<b>tw</b>	=erneuerungsbedürftiges Teleskop	<b>ew</b>	= ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn	<b>B</b>	= Brückenglied
<b>i</b>	= Implantat mit intakter Suprakonstruktion	<b>k</b>	= klinisch intakte Krone	<b>x</b>	= nichterhaltungswürdiger Zahn	<b>E</b>	= zu ersetzender Zahn
<b>ix</b>	= zu entfernendes Implantat	<b>kw</b>	= erneuerungsbedürftige Krone	<b>()</b>	= Lückenschluss	<b>PK</b>	= Teilkrone
		<b>sw</b>	= erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion			<b>I</b>	= Inlay
						<b>S</b>	= Implantatgetragene Suprakonstruktion

Wurden für vorhandene Implantate Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt?  
(vom Patienten auszufüllen)

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, zu deren Aufwendungen Beihilfe oder vergleichbare Leistungen aus öffentlicher Kasse gewährt wurden, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Ausnahme: besondere, in § 17 Satz 1 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) genannte Voraussetzungen. Diese sind vor Beginn der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten, das der Beihilfe vorzulegen ist, nachzuweisen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Behandler/Praxisstempel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beihilfeberechtigten